

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

5. Aufl. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staadnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbestellgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 12 Pfg. An erster Stelle und für außerhalb der Amtshauptm. Grimma 15 Pfg. Reklamezeile 30 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung. Beilagegebühren nach Vereinbarung. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr.

Druck und Verlag: Gutz & Co. in Naunhof.

Nr. 33.

Mittwoch, den 21. März 1917.

28. Jahrgang

Geschäfts-Uebersicht der städtischen Sparkasse zu Naunhof auf das Jahr 1916.

Rechnungs-Abschluß.

Einnahme.			Ausgabe.		
M	S		M	S	
93 504	05	Kassenbestand am 1. Januar 1916.	1 596 522	63	Rückzahlungen auf Spareinlagen in 6394 Posten.
1250 213	91	Spareinlagen in 6323 Posten.	5 364	49	Zinsen auf zurückgezahlte Spareinlagen.
781 905	80	Zurückgezahlte Kapitale.	909 562	—	Ausgeliehene Kapitale.
403 313	59	Zinsen von Wertpapieren und ausgeliehenen Kapitalen.	301 000	—	Zurückgezahlte Darlehne.
761 000	—	Aufgenommene Darlehne.	15 975	88	Verwaltungsaufwand, Steuern und Abgaben.
634	20	Zurückgehaltene Gerichts- und andere Kosten.	683	15	Gewinn- und andere Kosten.
777 938	80	Ankauf der Wertpapiere der Kriegsanleihe.	83 549	36	Verwendeter Ueberschuß.
4089	32	Verchiedene andere Einnahmen.	979 834	95	Ankauf der Wertpapiere der Kriegsanleihe.
			102 884	48	Kassenbestand am 31. Dezember 1916.
			77 222	73	Verchiedene andere Ausgaben.
4072 599	67	Summe.	4 072 599	67	Summe.

Vermögens-Uebersicht.

Guthaben.			Verbindlichkeiten.		
M	S		M	S	
8 028 480	—	Hypotheken.	7 126 854	77	Guthaben der Einleger am 31. Dezember 1916:
—	—	Bürgschafts-Darlehne.	7 234 868	60	Bestand am 1. Januar 1916,
—	—	Pfanddarlehne.	1 250 213	91	Einlagen,
2 400	—	Darlehne an Gemeinden.	238 294	89	„ aufgeschriebene Zinsen,
5 000	—	Bankeinlagen.	8 723 377	40	„ davon:
1 104 305	85	Wertpapiere nach dem Kurs vom 31. Dezember 1915 Nennwert: 1200 000 M — S	1 596 522	63	„ Rückzahlungen,
2 333	88	Wert des Mobiliars, der Einlagebücher usw.	7 126 854	77	„ Bestand wie oben.
53	60	Gewinnvorschau.	1 598 000	—	Zurückzahlendes Darlehn.
15 399	98	Zinsreste.	460 000	—	Sahungsgemäße Rücklagen.
102 884	48	Kassenbestand.	10 000	—	Rücklage für Kursverluste.
			66 003	02	Ueberschuß des Rechnungsjahres, davon:
					10 000 M — S Rücklage für Kursverluste,
					56 003 „ 02 „ zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken
					verwendbar.
					66 003 M 02 S
9 260 857	79	Summe.	9 260 857	79	Summe.

Neue Einlagebücher wurden 530 ausgestellt, erloschen sind 535. Die Zahl der am Schlusse des Rechnungsjahres überhaupt ausgegebenen Einlagebücher beträgt 31 644, der noch im Umlauf befindlichen 9794.

Die Einlagen werden mit 3 1/2 Prozent verzinst und zwar vom ersten Tage nach der Einzahlung bis zum letzten Tage vor der Rückzahlung.

Geschäftszeit: Jeden Werktag von vormittags 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Sonnabends durchgehend von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr.

Gemeindeverbands-Girokonto 1. Postcheckkonto Leipzig 9809. Fernsprecher 1.

Naunhof, am 8. März 1917.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Wißler, Bürgermeister.

Ramm, Kassierer.

Auf Warenbezugsmarke C Nr. 6 werden vom 22. bis mit 26. März 150 g Teigwaren für 15 und 21 Pfg abgegeben.

Gleichzeitig kommen auf Nr 2 der Brotaufstrich-Bezugsmarke 250 g Einheits-Marmelade für 30 Pfg. zur Ausgabe.

Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 21. März. Grimma, 17. März 1917.

Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Bose.

Gieraufkauf.

§ 1. Erzeuger dürfen vom 26. März 1917 ab Eier nur noch an den zuständigen Butteraushändler abgeben. Anmeldebekanntmachungen für den unmittelbaren Verkauf an Verbraucher verlieren ihre Gültigkeit.

Einzig die Abgabe an solche andere Händler oder Einkäufer bleibt bis auf weiteres zugelassen, die einen besonderen Ausweis des Bezirksverbandes vorlegen. Auch dürfen Mitglieder landwirtschaftliche Hausfrauenvereine Eier unmittelbar an die Verkaufsstelle dieser Vereine gegen schriftliche Empfangsbekanntmachung abliefern.

§ 2. Die Butteraushändler liefern die Eier an Butterfameliellen innerhalb des Bezirksverbandes ab. Sie dürfen sie nicht unmittelbar an Verbraucher verkaufen. Sie führen Bücher und erstatten Wochenanzeigen nach besonderer Anweisung.

§ 3. Die Abgabe von Eiern durch die Sammelstellen an Verbraucher darf ausschließlich nur gegen Eierkarte erfolgen.

§ 4. Für ein gutes Ei im Gewicht von mindestens 50 g zählt zur Zeit

der Aushändler dem Erzeuger höchstens 28 Pfg.
die Sammelstelle dem Aushändler höchstens 30 Pfg.
der Verbraucher der Sammelstelle höchstens 32 Pfg.
Bei Steigen der Erzeugung wird dieser Preis herabgesetzt werden.

Kleinere Eier sind entsprechend niedriger zu bewerten.

§ 5. Nichtlandwirtschaftliche Eierzeuger, die bei den Hühnerfüttererkaufsstellen in den Städten Hühnerfutter entnehmen wollen müssen sich vom zuständigen Eierhändler die Zahl der abgegebenen

Eier bestätigen lassen. Die Empfangsbekanntmachung ist beim Futtereinkauf vorzulegen. Einen Anspruch auf das Futter gibt die Quittung nicht.

§ 6. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 26. März 1917 in Kraft. Die §§ 2 und 4 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 14. September 1916 (4299 U) werden aufgehoben.

Grimma, 15. März 1917.

L. 1370.

Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft.
Amtshauptmann v. Bose.

Verbot der Kartoffel-Fütterung

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Verfüttern von Kartoffeln durch Reichspostschritt allgemein verboten ist. Können sich Kartoffeln, die weder zur Menschennahrung noch zur Verarbeitung in einer Trockenanlage oder einem Fabrikbetriebe (z. B. Brennerei) geeignet sind, nicht anders verwerten, so ist beim